

Schaufenstern oder in anderen Vorrichtungen dem Publikum vor Augen gelegt, oder mittels gedruckter, bez. auf mechanischem Wege vervielfältigter Anzeigen an Privatpersonen, Behörden, Korporationen u. gerichtet wird.

§ 6.

Die Mitglieder verpflichten sich, an die dem Verein nicht angehörenden Sortimenter und Antiquare kein Sortiment zu liefern.

§ 7.

Übertretungen der unter §§ 4, 5 und 6 festgesetzten Bestimmungen werden mit einer entsprechenden Konventionalstrafe belegt und können im Wiederholungsfalle zu Ausschließung aus dem Verein führen.

§ 8.

Für den Verkehr außerhalb des Deutschen Reichs, Österreichs und der Schweiz sollen die vorstehenden Bestimmungen keine Geltung haben.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche in der ersten Jahres-Versammlung durch einfache Majorität auf drei Jahre gewählt werden und unter sich den Vorsitzenden zu wählen haben.

§ 10.

Die regelmäßigen Versammlungen finden viermal im Jahre, und zwar im ersten Monat eines jeden Quartals, statt.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Versammlungen einzuberufen; er ist dazu verpflichtet auf schriftlichen Antrag von 5 Mitgliedern des Vereins.

§ 11.

Die Beschlüsse werden durch einfache Majorität der in der Versammlung Anwesenden gefaßt und sind für sämtliche Mitglieder des Vereins bindend.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluß auf Antrag des Vorstandes, sofern mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder sich in schriftlicher Abstimmung für denselben erklären,
- durch eingetretene Insolvenz.

§ 13.

Erwachsende Unkosten werden am Schluß des Kalenderjahres zu gleichen Teilen von den Mitgliedern erhoben.

§ 14.

Statuten-Änderungen oder die Auflösung des Vereins können nur auf Antrag des Vorstandes oder von 10 Mitgliedern in einer Vereins-Versammlung durch eine Majorität von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder herbeigeführt werden.

Ist in der für diesen bestimmten Zweck einzuberufenden ersten Versammlung die erforderliche Zweidrittel-Majorität nicht anwesend, so ist eine zweite Versammlung innerhalb 14 Tagen anzuberaumen, in welcher die Statuten-Änderung oder die Auflösung durch eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden kann.

Leipzig, im April 1886.

Verzeichnis der Mitglieder des Vereins der Leipziger Sortiments-Buchhändler.

Vorstand:

Justus Naumann, Vorsitzender,
Alfred Lorenz, Otto Rauhardt.

Rich. Bauer.	Meister & Schirmer.
Aurel Bluemich.	Justus Naumann.
F. A. Brodhaus, Sort.	Franz Ohme.
Buchhandlg. d. Vereinshauses.	M. Delsner.
Pietro Del Vecchio.	Louis Bernisch.
Paul Ehrlich.	J. H. Kobolsky.
Carl Fr. Fleischer.	Louis Rocca.
Gustav Fod.	Rößberg'sche Buchh.
Otto Friedlein.	Rother & Drescher.
Hugo Grosser.	Max Rube.
Otto Harrassowitz.	G. Senf (Otto Bieweg).
J. C. Hinrichs'sche Buchh.	Serig'sche Buchhandlung.
Theodor Kalb.	Siegismund & Volkering.
J. B. Klein's Kunst- u. Buchh.	Simmel & Co.
Otto Klemm.	Th. Stauffer.
R. F. Koehler.	A. Twietmeyer.
Rößling'sche Buchh. (H. Graf).	Hermann Vogel.
Leipziger Lehrmittel-Anstalt.	Hugo Voigt.
List & Francke.	Boß' Sortiment (G. Haessel).
Carl B. Lork.	Carl Wilfferodt.
Alfred Lorenz.	Ernst Wunderlich.
Hugo Lorenz.	L. Zander's Buchh.
Heinrich Matthes.	Zangenberg & Himly.

Miscellen.

Zur Litterarkonvention mit Holland. — Aus Amsterdam geht der Kölnischen Zeitung die nachfolgende Mitteilung zu:

In den Abteilungen der zweiten Kammer ist der Bericht über die Litterarkonvention mit Deutschland jetzt fertig; wie verlautet, spricht sich derselbe gegen die Annahme aus, und wer in der letzten Zeit die Haltung der Hauptorgane der verschiedenen Parteien beobachtet hat, wird zur Überzeugung gekommen sein, daß an eine Zustimmung der Volksvertretung nicht mehr gedacht werden kann.

Personalnachrichten.

Auszeichnung. — Herrn Julius Dase in Triest wurde die Ehre zu teil, daß Seine Majestät der Kaiser von Österreich ein Exemplar des von ihm verfaßten und herausgegebenen „Almanacco e Guida scematica di Trieste“ anlässlich des fünfunds-zwanzigjährigen Bestandes dieses der allgemeinen Anerkennung sich erfreuenden Werkes huldreichst angenommen hat. — Der Kaiser hat Herrn Julius Dase aus diesem Anlasse die mit dem Allerhöchsten Wahlspruche (Viribus unitis) gezierte goldene Medaille zu verleihen geruht.

Jubiläum. — Unser verehrter Berufsgenosse Herr Alexander Waldow in Leipzig, der gefeierte Lehrer und Arbeiter im Dienste Gutenbergs, feierte am 14. Juni das Fest des fünfunds-zwanzigjährigen Bestehens seines Geschäftes, welches, von Anbeginn als Musterinstitut eingerichtet, seinen strengen Grundsätzen bis heute treu geblieben ist und außerordentlich erfolgreich für Hebung des Geschmacks in der Buchdruckerkunst und deren weitere künstlerische und technische Ausbildung gewirkt hat.